

Information zum Tagesordnungspunkt "Schutzgebiet"

Von Kommissionsmitglied

Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.

7. August 2002

Sachstand:

Derzeit hat die Genehmigungsbehörde zwei unterschiedliche Lärmschutzgebiete für den Flugplatz Hahn festgelegt. In der Broschüre "Schallschutzprogramm des Flughafens Hahn" sind sie auf der Seite 6 folgendermaßen beschrieben:

1. Tagschutzgebiet

Für die Tagesschutzgebietausweisung wird ein Gebiet zugrunde gelegt in dem ein durch Fluglärm hervorgerufener äquivalenter Dauerschallpegel von 62 Dezibel (A) außerhalb des Gebäudes, in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr MEZ, in der Regel zu erwarten ist. Im Schutzgebiet liegen die in der Plankarte illustrierten Ortschaften :

- υ **Bahnhof Hirschfeld**
- υ **Büchenbeuren (ehemalige Housing Area)**
- υ **Hahn**
- υ **Lautzenhausen**

2. Nachtschutzgebiet

Das Nachtschutzgebiet orientiert sich an der in der Plankarte farbig (rose) hervorgehobenen Grenzlinie, in der während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr MEZ durchschnittlich mehr als sechs Einzelfluglärm-Ereignisse auftreten, die außerhalb von Gebäuden in der Regel mehr als 75 Dezibel (A) hervorrufen.

Es umfasst die Wohnlagen :

- υ **Belg**
- υ **Bahnhof Hirschfeld**
- υ **Büchenbeuren (ehem. Housing- Area)**
- υ **Hahn**
- υ **Kleinich**
- υ **Lautzenhausen**
- υ **Löffelscheid**
- υ **Lötzbeuren**
- υ **Würrich**

Diese Darstellung ist in mehrerer Hinsicht falsch, wie meine nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

Rechtslage

Das heutige Schutzgebiet wird durch die **Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Hahn** und den nachfolgenden Änderungsgenehmigungen festgelegt. Darüber hinaus finden keine weiteren Rechtsvorschriften Anwendung. Ich hatte den zeitlichen Werdegang des heutigen Schutzgebietes bereits ausführlich

schriftlich dargestellt und der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 11.7.2000 zugeleitet. Nachfolgend noch einmal der entsprechende Auszug aus meinem Schreiben :

(Beginn des Auszugs aus meinem Schreiben)

Mit der Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Hahn vom 14. Juli 1993, Az. 852-181/11/16 (Hahn) hat die Genehmigungsbehörde folgendes bezüglich eines Schutzgebietes verfügt: Im Abschnitt A.V. Auflagen heißt es dort in Nummer 3, vierter Absatz (Seite 11 oben):

Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen : Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing - Area) und Bahnhof Hirschfeld.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass dieses Schutzgebiet weder Tag- noch Nachtschutzgebiet sondern einfach nur Schutzgebiet genannt wird.

Mit der Änderung der Genehmigung vom 14. Juli 1993: Nachtflugregelung, vom 19. April 1994 wird unter anderem auch das Schutzgebiet geändert. Dort heißt es unter A.I. Umfang der Genehmigung unter dem Punkt 2 :

In Abschnitt A.V. Nummer 3 (Auflagen zu Schallschutzvorrichtungen) werden der vierte und fünfte Absatz (Seite 11) durch folgenden Text ersetzt: „Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen : Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing Area) und Bahnhof Hirschfeld. Zum Schutzgebiet gehören weiterhin die außerhalb der 62 dB(A) Grenzlinie liegenden Wohnlagen Lötzbeuren, Würrich, Belg, Oberkleinich und Löffelscheid.

Dies ist nach dieser Änderung die alleinige Definition des Schutzgebietes, da der entsprechende Passus der Ursprungsgenehmigung ersetzt wurde. Das Schutzgebiet heißt auch hier weder Tag- noch Nachtschutzgebiet.

Mit der 2. Änderungsgenehmigung vom 21. März 1997 hat die Genehmigungsbehörde das Schutzgebiet ein weiteres mal geändert . Dort heißt es auf der Seite 3 unter II:

Abschnitt A.V. Nr. 3 (Auflagen zu Schallschutzvorrichtungen) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „Oberkleinich“ durch das Wort „Kleinich“ ersetzt.

Damit ist die endgültige Fassung des Schutzgebietes erreicht. Sie steht nun in der Genehmigung als A.V. Auflagen unter Nummer 3 in folgender endgültiger Fassung:

Das Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte (Anlage 2) dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) umschlossen wird. Es umfaßt folgende Wohnlagen: Hahn, Lautzenhausen, Büchenbeuren (Housing-Area) und Bahnhof Hirschfeld. Zum Schutzgebiet gehören weiterhin die außerhalb der 62 dB(A) Grenzlinie liegenden Wohnlagen Lötzbeuren, Würrich, Belg, Kleinich und Löffelscheid.

Wie man sieht, bietet diese Fassung keinen Ansatzpunkt für eine Aufteilung in ein „Tagschutzgebiet“ und ein „Nachtschutzgebiet“, wie dies die Genehmigungsbehörde offiziell verfügt hat.

Es stellt sich daher fast zwangsläufig die Frage, weshalb die Genehmigungsbehörde diese nirgends erkennbare Schutzgebietsauffassung vertritt. Ohne ihr eine solche Absicht unterstellen zu wollen, muß man an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich durch diese Zweiteilung für denjenigen, der die Schallschutzmaßnahmen finanzieren muß, wesentliche Vorteile ergeben, die sich leicht zu einigen Millionen DM addieren könnten. Das Einsparungspotential liegt im „Nachtschutzgebiet“, in dem nur die Schlafräume zu schützen sind, weil

- deutlich weniger Räume mit Schutzvorrichtungen versehen werden müssen und
- die Lärmpegel, gegen die Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, zumindest rechnerisch wesentlich geringer sind, da der Nachtflugverkehr auf Kapitel 3 – Flugzeuge beschränkt ist und man somit geringere Kosten für Schutzmaßnahmen hat.

(Ende des Auszuges aus meinem Schreiben)

Diese Ausführung wurde innerhalb der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) juristisch überprüft und als absolut korrekt befunden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde diesen Ausführungen an keiner Stelle widersprochen hat, geschweige denn sie widerlegt hat. Das Antwortschreiben der Genehmigungsbehörde vom 20.7.2000 liegt in Kopie bei und ist als

Anlage 1

bezeichnet. (Sie sollten es sinnvollerweise an dieser Stelle lesen.)

Die Genehmigungsbehörde hält in diesem Schreiben an ihren zwei Schutzgebieten fest. Im ersten Absatz ihres Schreibens erwähnt sie noch einmal kurz, woher sie dies ableitet. Die juristische Überprüfung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm merkt hierzu an:

Die Genehmigungsbehörde führt in ihrem Schreiben vom 20.7.2000 das "Tagschutzgebiet" auf die Ursprungsgenehmigung vom 14.7.93 zurück (Zeile 3 des Behördenschreibens). Dies ist insofern falsch als genau der Absatz der Ursprungsgenehmigung, in dem das Schutzgebiet festgelegt ist, mit der ersten Änderungsgenehmigung vom 19.4.94 gestrichen wird. Damit gibt es dieses Schutzgebiet nicht mehr! Gleichzeitig tritt an dessen Stelle ein neues Schutzgebiet, das größer ist als das alte. (Die Beschreibung des alten und des neuen Schutzgebietes ist sehr ähnlich und kann daher leicht verwechselt werden!) Es unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung! Insofern ist die (gelegentliche) Verwendung der Bezeichnung "Nachtschutzgebiet" an zwei Stellen in der Begründung irreführend, juristisch aber nicht zu beanstanden. Neben diesem neu festgelegten Schutzgebiet gibt es kein weiteres.

Mit der zweiten Änderungsgenehmigung vom 21.3.97 wurde dieses Gebiet nochmals erweitert, was aber die Genehmigungsbehörde offenbar auch so sieht (Zeile 6 des Behördenschreibens).

Auch nach Prüfung des begründenden Teils der "Nachtschutzgenehmigung", insbesondere der von der Behörde im letzten Absatz auf der ersten Seite ihres Schreibens genannten Seiten 16 ff, ergeben sich keinerlei Hinweise dafür, dass dieses Schutzgebiet nur für die Nacht gelten soll. Im übrigen hätte sie dann die Peinlichkeit, dass es kein Tagschutzgebiet gäbe.

In diesen Zusammenhang muss auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es für Tag und Nacht ein einheitliches Schutzziel gibt (55 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenem Fenster). Allein schon unter diesem Gesichtspunkt ist die behauptete Existenz zweier Schutzgebiete absurd.

Des weiteren sind in diesem Schreiben der Behörde (Anlage 1) keine Begründungsansätze erkennbar.

In meinem damaligen Antwortschreiben hatte ich ähnlich argumentiert. Hier der entsprechende Auszug aus meinem Schreiben:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Genehmigungsbehörde meine Auffassung bezüglich des Schutzgebietes, wie ich sie aus dem verfügbaren Teil der Genehmigung ableite, nicht widerlegt hat. Daraus ziehe ich den Schluss, dass die Genehmigungsbehörde mit meiner Auffassung über das Schutzgebiet grundsätzlich übereinstimmt. Gleichwohl ist ihr daran gelegen, diese Schutzgebietsausweisung umzudeuten.

Die Darstellung im ersten Absatz des o.g. Schreibens (*Anmerkung: gemeint ist Anlage 1*) muss ich als völlig unsubstantiiert zurückweisen, da ich ja gerade in meinem Schreiben vom 11.7.2000 dezidiert dargelegt hatte, dass die erste Schutzgebietsdefinition der Tagfluggenehmigung durch die Nachtschutzgenehmigung aufgehoben wurde, so dass ein „Tagschutzgebiet“, hätte es denn jemals existiert, von diesem Zeitpunkt an eben nicht mehr existieren würde. Weitere Interpretationsansätze vermag ich dem o.g. Schreiben nicht zu entnehmen, bzw. sind, wie der Hinweis auf die Seite 16 ff. der Nachtschutzgenehmigung nicht zu verstehen.

Sollte die Genehmigungsbehörde ihre Auffassung aus anderen Teilen der Genehmigung herleiten wollen, so bitte ich um eine detaillierte Darlegung der Gründe, damit ich dazu Stellung nehmen kann.

(Ende des Auszuges)

Meiner Bitte um weitergehende Erklärung hat die Genehmigungsbehörde nicht entsprochen. In einem Telefonat teilte sie dem damaligen Vorsitzenden der Lärmschutzkommission, Herrn Koppke, mit, dass sie sich in dieser Angelegenheit nicht mehr äußern wird.

Schlussfolgerung :

Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Genehmigungsbehörde, wenn sie von der Richtigkeit ihrer Schutzgebietsauffassung überzeugt ist, diese nicht überzeugend darzulegen vermag. Die Anlage 1 enthält jedoch lediglich suggestive Formulierungen wie "...ist ein Schutzgebiet festgelegt worden, das sich hinsichtlich des zu erwartenden Fluglärms wegen der unterschiedlichen Berechnung zwingend aus einem Tagschutzgebiet und einem Nachtschutzgebiet zusammen setzt." An sachlichen Argumenten wird jedoch nichts vorgetragen, auch nicht auf nochmalige Nachfrage.

Noch weniger verständlich ist die Tatsache, weshalb sie es versäumt hat, das Schutzgebiet in der Genehmigung so eindeutig zu formulieren wie sie es heute tut. Die Antwort darauf ist einfach: Sie wäre in diesem Fall vor Gericht gescheitert.

Schließt man vernünftigerweise aus, dass die Genehmigungsbehörde in betrügerischer Absicht vorsätzlich mit falschen Schutzgebieten operiert, um die Kosten für Schutzmaßnahmen niedrig zu halten, so bleibt nur die Möglichkeit, dass sie bislang die Genehmigung falsch ausgelegt hat. Daher muss sie die Schutzgebietenfestlegung unverzüglich berichtigen. Gleichzeitig sollte sie zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffene Bevölkerung die Antragsfrist für Schutzmaßnahmen (derzeit 30.12.2002) vorläufig unbegrenzt verlängern.